Damit die Ausschreibungen künftig korrekt nach § 40 NatschG bzw. Erhaltungsmischungsverordnung (ErmiV) verlaufen, alle Angaben für gut vergleichbare Angebote für gebietseigenes Saatgut vorliegen und auch die Zusammensetzung standortangepasst ist, sind in in jeder Kostenanfrage folgende Angaben abzufragen und Informationen zu geben:

**1. Ursprungsgebiet, 2. Zielort und Baustelle, 3. Ansaatstärke, 4. reale Standortbeschreibung der Böden und ggf. Exposition, 5. Kräuteranteil, 6. Flächengröße, 7. Verpflichtung zum genauen Herkunftsnachweis**

**KURZAUSSCHREIBUNG**

**Ausschreibungshilfe für Begrünungen/Ansaaten in der freien Landschaft**

Ansaat mit zertifiziertem gebietseigenem Saatguts (Wiesendruschgut oder angebautes, regionales Saatgut)

**Ursprungsgebiet 9, Oberrheingraben, Zielort, Baustelle**

**Ansaatstärke** 5 g/m² (normal 5-7 bis maximal 10 g/m² bei Böschungen)

Genehmigungen gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) und Bundes-sortenamtes müssen vorliegen und sind auf Nachfrage dem Auftraggeber vorzulegen bzw. Zertifikat.

**Standort: trocken, basenreich**

**z. B. Ansaat Bankette, Trennstreifen, Mulden, Böschungen**

**(Evtl. Zielbestand,** z. B.Trockene Salbei-Glatthaferwiese mit Arten der Halbtrockenrasen, evtl. einige Zielarten auflisten)

Kräuteranteil: 30% (meist ist es 30%, der Kräuteranteil ist wesentlich beim Preis)

Flächengröße: XX m²

Mit dem Angebot ist ein **Herkunftsnachweis** abzugeben. Alle Arten müssen nachgewiesen aus dem Ursprungsgebiet stammen, der Entnahmeort muss genannt werden (vgl. § 8 ErmiV). Das gelieferte Saatgut muss mit dem angebotenen Saatgut übereinstimmen. Abweichungen sind vorab abzusprechen.

Gelb = an Projekt anpassen

Krümelraue Oberfläche zur Einsaat herstellen

Einsaat auf die Oberfläche

Anwalzen

**Erläuterung zu den einzelnen Punkten des Leistungsverzeichnisses**

1. **Ursprungsgebiete:**

Es ist gebietseigenes Saatgut des Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiets zu verwenden (*vgl. § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts*). Das verlangte Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet ist für jede Saatgutpartie bzw. Spenderfläche nachzuweisen. Grundlage ist die Erhaltungsmischungsverordnung <https://www.gesetze-im-internet.de/ermiv/BJNR264110011.html>

Das betreffende Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet ist einzutragen. Dies kann über den Kartendienst der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> 🡪 Thema „Natur und Landschaft“ 🡪 Thema „Gebietseigene Gehölze und Saatgut“ festgestellt werden:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Oder auch für **außerhalb von Baden-Württemberg**:

<https://geodienste.bfn.de/gebietseigenessaatgut?lang=de>

Oben links auf der Karte können Sie Ihre Stadt oder Gemeinde eingeben.

1. **Zielort und Baustelle**

Nennen sie Zielort und Baustelle, damit Fehler bei der Zuordnung zu Ursprungsgebieten auffallen. Wohin das Saatgut kommt, entscheidet über die Herkünfte, die verwendet werden dürfen. Für den Einsatz von Wiesendruschsaatgut ist diese Angaben essentiell, um die passenden Spenderflächen auszuwählen.

**3. Ansaatstärke**

Normal sind 5 g/m², bei Böschungen bis 7 g/m² bis maximal 10 g/m². Mengenangaben aus der Sportrasenansaat (z.B. 20g / 25 g/m²) sind Fehler bei Ausschreibungen, die vermieden werden müssen.

**4. reale Standortbeschreibung der Böden und ggf. Exposition**

Beschreiben sie, wie der Standort real ist, damit das für den Wuchsort passende Saat- bzw. Wiesendruschsaatgut verwendet wird.

**5. Kräuteranteil**

Ein Anteil von 30 % Kräutern und 70 % Gräsern ist normal. Mit einem höheren Kräuteranteil erhöhen sich auch die Kosten stark. Beachten sie, dass Arten wie Klatschmohn (*Papaver rhoeas*) und Kornblume (*Centaurea cyanus*) oft bei angebauten Saatgutmischungen in dauerhafte Wiesen eingemischt werden, diese aber nur einjährige Pflanzenarten sind. Der real dauerhafte Kräuteranteil liegt so oft um 2-5 % niedriger, den Klatschmohn und Kornblume sterben nach dem Verblühen ab. Empfohlen wird deshalb bei Dauerwiesen, die nicht optisch im ersten Jahr auffällig sein müssen, diese beiden Arten weg zu lassen. Ansonsten werden teure Kräuter bezahlt, obwohl diese nicht dauerhaft sind.

**6. Flächengröße**

Die Quadratmeterzahl ist entscheidend für die eingesetzte Menge. Bedenken sie bei kleinen Baustellen aber, lieber mehr Saatgut zu bestellen, damit es reicht. Gleiches gilt auch für nicht übersichtliche Baustellen mit zusätzlichen Flächen, die auch eingesät werden müssen. Hier kann eine etwas höhere Saatgutmenge auch als Puffer sinnvoll sein.

**7. Verpflichtung zum genauen Herkunftsnachweis**

Nach Erhaltungsmischungsverordnung (§ 8) können sie im Herkunftsnachweis verlangen bzw. müssen dies zur Einhaltung von § 40 NatschG auch wissen, woher das Saatgut stammt. Bei Wiesendruschsaatgut müssen die Spenderflächen mit Ort, Gemeinde, RH-Wert genau genannt werden, bei angebauten Mischungen muss für jede Einzelart genannt werden, woher diese stammt (Entnahmeort und Ursprungsgebiet). Häufig wird der Entnahmeort nicht genannt, so dass sie nur die Angabe des Ursprungsgebiets bekommen. Sie können also bei angebotenen Mischungen dann nicht über die Ortsangabe prüfen, woher das Saatgut wirklich stammt. Verlangen sie dies trotzdem, damit hier Transparenz herrscht. Es gibt sogar Fälle, in denen ihnen der Entnahmeort mit Verweis auf Betriebsinterna verweigert werden könnte, dies würde nicht der Erhaltungsmischungsverordnung entsprechen. Sie sollten sich dann die Frage stellen, ob die Produzentenangaben vertrauenswürdig sind.